

A-120/2020	Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 23.12.2020	
	7550	Mä

Beschlussantrag Nr. BA-002/2021

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Gegenstand:

Straßenreinigung in den eingemeindeten Ortschaften

Kostendeckungsvorschlag:

(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Klaffenbach	23.02.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Röhrsdorf	24.02.2021	öffentlich			
Betriebsausschuss	03.03.2021	nicht öffentlich			
Ortschaftsrat Mittelbach	08.03.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Kleinolbersdorf-Altenhain	08.03.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Einsiedel	09.03.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Euba	09.03.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Wittgensdorf	10.03.2021	öffentlich			
Ortschaftsrat Grüna	15.03.2021	öffentlich			
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die aktuellen Regelungen der Straßenreinigungssatzung in Einklang mit den Eingemeindungsverträgen und den sonstigen getroffenen Vereinbarungen und Zusagen bezüglich der nach 1990 eingemeindeten Ortschaften stehen.

Ergänzend sollen ortschaftsspezifische Belange hinsichtlich der Straßenreinigung geprüft werden.

Im Ergebnis sind Vorschläge für eine Überarbeitung der aktuellen Satzungsregelungen abzuleiten, soweit dies geboten erscheint.

Hierzu sind Abstimmungen mit den Ortschaftsräten zu organisieren und über das Ergebnis ist im II. Quartal eine Beratungsvorlage dem Stadtrat vorzulegen.

i.A. Polzer

Unterschrift

Begründung:

Mit der Beschlussfassung zum B-192/2020 „10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung)“ und zum B-200/2020 „7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ wurden die von verschiedenen Ortschaften angemahnten Änderungen und Klärungen nicht bewältigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Problemlagen:

- Geringere Reinigungshäufigkeit als derzeit vorgesehen (4 Wochen-Zyklus statt 2 Wochen-Zyklus)
- Einbeziehung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- Ermäßigung für bestimmte Hinterliegergrundstücke
- Zuordnung von Grundstückszufahrten zu Straßen

Die von den Ortschaften nachdrücklich eingeforderte Vorberatung der o.g. Satzungen wurden durch das Dezernat Recht, Sicherheit und Umweltschutz abgelehnt. Die Begründung, dass eine besondere Betroffenheit nicht vorläge, kann nicht nachvollzogen werden. Schon durch die Eingemeindungsverträge ist diese gegeben. Außerdem liegen tatsächliche Gründe für eine gesonderte Betrachtungsweise auch deshalb vor, dass die nach 1990 eingemeindeten Ortschaften kaum organisch zum Stadtgebiet hinzugenommen werden können und durch die überwiegend ländliche Prägung teilweise andere Bedingungen bezüglich der Straßenreinigung festzustellen sind, als im übrigen Stadtgebiet.

Mit der Prüfung der bestehenden Regelungen und Absprachen und der besonderen Bedürfnisse der eingemeindeten Ortschaften sollen die bestehenden Konflikte gelöst und einer konsensualen Klärung zugeführt werden. Auf Basis der Beratungsvorlage können Änderungen der betreffenden Satzungen vorgenommen werden, welche bei gleichgelagerten Fällen auch auf entsprechende Teile der Kernstadt angewendet werden können.